

IHK – Ratgeber

Fachkundeprüfung Omnibusverkehr

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

► **Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz**

Schlossstraße 2
56068 Koblenz
www.ihk.de/koblenz

► **Ansprechpartnerin:**

Steffen Krämer

Telefon: 02 61/1 06 -2 56
Telefax: 02 61/1 06 – 55 2 56
E-Mail: kraemer@koblenz.ihk.de
Internet: www.ihk.de/koblenz

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzeleisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Anschriften der Verkehrsbehörden entnehmen Sie bitte der **Anlage 2**.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, müssen:

- I. über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedsstaat verfügen
- II. zuverlässig sein
- III. eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen
- IV. die geforderte fachliche Eignung besitzen

Dies ist Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

1. Nachweis der Niederlassung

Das Unternehmen muss nachweisen, dass Räumlichkeiten vorhanden sind, die es ermöglichen, dort die wichtigsten Unterlagen aufzubewahren. Weiterhin muss der Unternehmer dort auch seinen Betrieb ausüben.

2. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug oder 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

3. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

4. Fachliche Eignung

Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- *Anerkennung leitender Tätigkeit für den Verkehr mit Kraftomnibussen:*
Die leitende Tätigkeit muss für mindestens zehn Jahre nachweisbar sein und in Unternehmen, die Straßenpersonenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. **Die Tätigkeit muss 10 Jahre ununterbrochen vor dem 04.12.2009 ausgeübt worden sein.** Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.
- *Gleichwertige Abschlussprüfungen*
Als Fachkundeprüfung gelten auch die in Anlage 6 der bis zum Ablauf des 4. März 2013 geltenden Fassung der PBZufV aufgeführten Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist. Dies sind folgende Abschlussprüfungen: Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.
- *Fachkundeprüfung*
vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Koblenz den Bezirk Koblenz-Stadt sowie die Kreise Ahrweiler, Altenkirchen, Birkenfeld, Cochem-Zell, Bad Kreuznach, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, Westerwald.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigefügt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigefügten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Anmeldung zur Prüfung

Zur Ablegung der Prüfung bedarf es einer schriftlichen Anmeldung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer. Eine Anmeldung ist ausschließlich online durch Ausfüllen des hinterlegten Formulars auf www.ihk.de/koblenz und Angabe der Dokumentennummer 5092068 möglich.

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Koblenz und beträgt 180,00 €. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Bitte überweisen Sie den Betrag – nach Erhalt des Gebührenbescheides – unter dem Kennwort „Prüfung Omnibusverkehr“ auf das dort angegebene Konto der IHK zu Koblenz. Die Einladung zur nächsten Prüfung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen – ca. 3 Wochen vor dem Prüfungstermin.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

Burgmann, Michel/Haselau, Wolfgang/Schilling, Horst:

Grenzüberschreitender Omnibusverkehr, Loseblatt, ISBN 3-574-24020-1 (Grundwerk), München: Vogel

Frey, Michael/Krems, Johannes:

Der Omnibusunternehmer – Leitfaden für die Fachkundeprüfung, ISBN 3-574-24025-2, 14. Aufl. München: Vogel

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK – Fachrichtung „Omnibusverkehr“. Oer-Erkenschwick: HeMa-Marx GmbH

- Lehrbuch, ISBN 3-930581-09-4
- Fragenkatalog, ISBN 3-930581-10-8
- Lösungsbuch, ISBN 3-930581-11-6

Hole, Dr. Gerhard:

BOKraft, Kommentar; ISBN 3-574-24015-5

Krämer, Horst:

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-87841-044-1, Düsseldorf: J. Fischer

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, ISBN 3-87841-941-4, Düsseldorf: J. Fischer

Fischer, Rudolf / Krämer, Horst:

Unternehmensführung im Busverkehr, Bestell-Nr. 28191, München: HUSS-VERLAG-GmbH

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag:

- Leitfaden Das Omnibusunternehmen, Bestell-Nr. 24025
- BOKraft Kommentar, Bestell-Nr. 24015



Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag J. Fischer, Corneliusstr. 49,
40215 Düsseldorf, Tel. 0211/9 91 93-0,
Internet: <http://www.verkehrsverlag-fischer.de>
- Verkehrsverlag-HeMa
Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, Tel. 0 23 62/974 09 60; Fax 0 23 62/974 09 62;
E-Mail: info@verkehrsverlag-hema.de; Homepage: www.verkehrsverlag-hema.de
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag,
Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089/203043-1600
Homepage: www.heinrich-vogel-shop.de
- Huss-Verlag GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5,
80912 München, Tel.: 089/3 23 91-317, Fax: 089/3 23 91-416
Internet: <http://huss-verlag.de>



Schulungsveranstalter

Verschiedene Veranstalter haben gegenüber der IHK zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen (siehe Anlage 4).

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen gem. § 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (FrStellgV) nicht:

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, daß für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
 - a) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - b) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - d) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - e) von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
 - f) von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen,
 - h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - i) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, daß von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
6. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
7. die Mitnahme von
 - a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - b) Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Satz 1 Nummer 4 gilt für entgeltliche Beförderungen mit einem Kraftomnibus nur dann, wenn

1. die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) erfüllt sind,
2. der Unternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durchführt oder
3. das Fahrzeug durch den Unternehmer auch bei Beförderungen eingesetzt wird, für die er eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebsitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

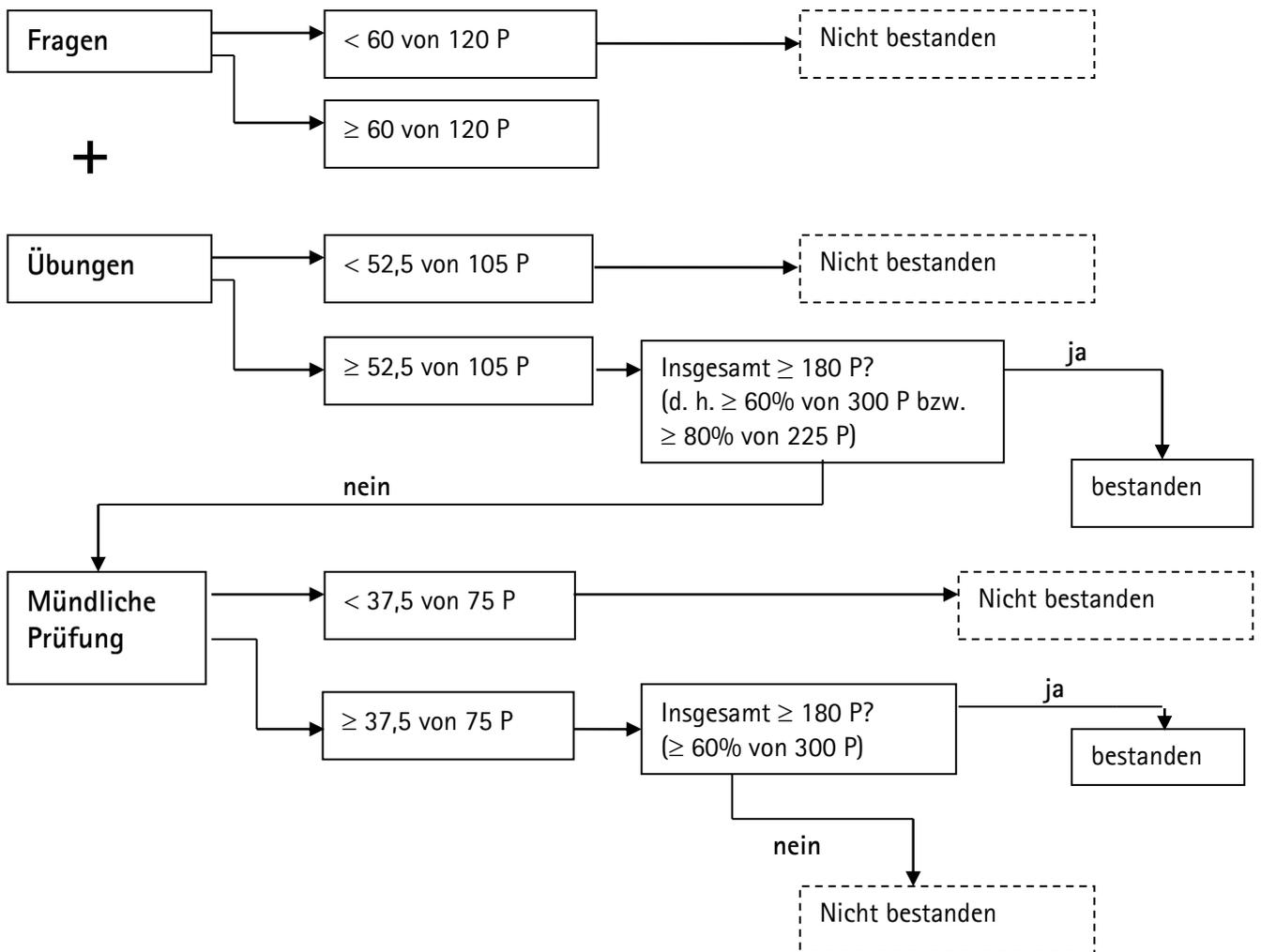
§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

 **Verkehrsbehörden**

Kreisverwaltung Altenkirchen	Parkstraße 1 57610 Altenkirchen	57609 Altenkirchen	Tel.: 0 26 81/81-0 Fax: 0 26 81/8 14 20
Stadtverwaltung Andernach	Läufstraße 11 56626 Andernach	Postfach 18 61 56608 Andernach	Tel.: 0 26 32/9 22-0 Fax: 0 26 32/92 22 42
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis	Insel Silberau 56130 Bad Ems		Tel.: 0 26 03/9 72-0 Fax: 0 26 03/97 23 99
Stadtverwaltung Bad Kreuznach	Hochstraße 48 55545 Bad Kreuznach	Postfach 5 63 55529 Bad Kreuznach	Tel.: 06 71/8 00-0 Fax: 06 71/80 03 45
Kreisverwaltung Bad Kreuznach	Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	Postfach 18 61 55508 Bad Kreuznach	Tel.: 06 71/8 03-0 Fax: 06 71/80 34 42
Kreisverwaltung Ahrweiler	Wilhelmstraße 24 - 30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Postfach 13 69 53458 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Tel.: 0 26 41/9 75-0 Fax: 0 26 41/97 54 56
Kreisverwaltung Birkenfeld	Schloßallee 11 55765 Birkenfeld	Postfach 12 40 55760 Birkenfeld	Tel.: 0 67 82/15-0 Fax: 0 67 82/1 54 90
Kreisverwaltung Cochem-Zell	Endertplatz 2 56812 Cochem	Postfach 13 20 56803 Cochem	Tel.: 0 26 71/61-0 Fax: 0 26 71/6 11 13
Stadtverwaltung Idar-Oberstein	Georg-Maus-Straße 1 55743 Idar-Oberstein	Postfach 1 17 40 55707 Idar-Oberstein	Tel.: 0 67 81/64-0 Fax: 0 67 81/6 44 44
Stadtverwaltung Koblenz	Gymnasialstraße 1 56068 Koblenz	Postfach 20 80 56020 Koblenz	Tel.: 02 61/1 29-0 Fax: 02 61/1 29 10 04
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz	Postfach 13 29 56013 Koblenz	Tel.: 02 61/1 08-0 Fax: 02 61/3 58 60
Stadtverwaltung Lahnstein	Kirchstraße 1 56112 Lahnstein	Postfach 21 80 56108 Lahnstein	Tel.: 0 26 21/9 14-0 Fax: 0 26 21/91 43 30
Stadtverwaltung Mayen	Rosengasse 56727 Mayen	Postfach 19 53 56709 Mayen	Tel.: 0 26 51/88-0 Fax: 0 26 51/8 82 99
Kreisverwaltung Westerwaldkreis	Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur	56409 Montabaur	Tel.: 0 26 02/1 24-0 Fax: 0 26 02/12 43 22
Stadtverwaltung Neuwied	Pfarrstraße 1 56564 Neuwied	56562 Neuwied	Tel.: 0 26 31/8 02-0 Fax: 0 26 31/80 23 23
Kreisverwaltung Neuwied	Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied	Postfach 21 61 56562 Neuwied	Tel.: 0 26 31/8 03-0 Fax: 0 26 31/80 33 09
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis	Ludwigstraße 3 - 5 55469 Simmern/Hunsrück	Postfach 3 80 55463 Simmern/Hunsrück	Tel.: 0 67 61/82-0 Fax: 0 67 61/8 21 11
Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz	Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz		Tel.: 02 61/30 29-0 Fax: 02 61/30 29-460

Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung





Schulungsveranstalter

Wir weisen darauf hin, dass die nachstehende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Der hier erfolgende Hinweis auf Angebote eines Veranstalters beinhaltet keine Überprüfung oder Aussage der IHK zu der fachlichen und/oder pädagogischen Qualifikation des jeweiligen Veranstalters. Die Veranstalter werden in Reihenfolge nach der PLZ des Veranstaltersitzes genannt!

Ob Sie überhaupt einen Vorbereitungslehrgang besuchen sowie ggf. die Auswahl eines Veranstalters stehen Ihnen grundsätzlich frei. Bitte beachten Sie, dass Art, Inhalt und Dauer der Lehrgänge in keiner Weise verbindlich geregelt oder vorgegeben sind und damit den Veranstaltern grundsätzlich frei stehen. Die Lehrgänge unterscheiden sich daher zum Teil erheblich hinsichtlich der Schulungsdauer (Unterrichtseinheiten), dem Schulungsumfang (Vertiefung von Inhalten) und den Kosten (Preisen). Sollten Sie einen Lehrgang besuchen wollen, empfehlen wir daher, vor einer Entscheidung für einen Veranstalter mehrere Angebote einzuholen und vor dem Hintergrund Ihres individuellen Schulungsbedarfs zu vergleichen. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachkunde im Straßenpersonenverkehr (Omnibusverkehr) bieten u. A. folgende Veranstalter an:

(nächstes Blatt)

**Schulungsveranstalter
im Bezirk der IHK Koblenz**

<p>verkehrsseminare marbs e. K. Kreßbacher Straße 5 74177 Bad Friedrichshall</p> <p>Ansprechpartner/in: Ellen Hummel Telefon kostenlos: 0800-0561561 Telefon: 07136-2707181 Telefax: 07136-2707180 Handy: 0172-5660336 E-Mail: info@verkehrsseminare.com Internet: www.verkehrsseminare.com</p> <p>Schulungsort(e): Bundesweit, Online-Schulung</p>	<p>Fahrschule Hess Hauptstr. 220 55743 Idar-Oberstein</p> <p>Ansprechpartner/in: Peter Hess Telefon: 06781-22769 Telefax: 06781-28884 E-Mail: fahrschulehess@yahoo.de Internet: www.fahrschule-hess.com</p> <p>Schulungsort(e): Idar-Oberstein</p>	<p>Verband des Verkehrsgewerbes Rheinland e. V. Moselring 11 56073 Koblenz</p> <p>Ansprechpartner/in: Andrea Sartor Telefon: 0261-494-330 Telefax: 0261-494-339 E-Mail: a.sartor@vdv-rheinland.de Internet: www.vdv-fachkunde.de www.vdv-rheinland.de</p> <p>Schulungsort(e): Moselring 11, 56073 Koblenz</p>
<p>Verkehrsseminare Seitz Fritz-Erler-Str. 8 56112 Lahnstein</p> <p>Ansprechpartner/in: Sascha Seitz Telefon: 02621-7890 Telefax: 02621-62636 Handy: 01726510774 E-Mail: verkehrsseminare@gmx.de Internet: www.verkehrsseminare-seitz.de</p> <p>Schulungsort(e): Emser Straße 5, 56112 Lahnstein</p>	<p>Fahrschule Jänsch GmbH Bürgermeister-Müller-Str. 2 56112 Lahnstein</p> <p>Ansprechpartner/in: Sascha Engels Telefon: 02621-306-5940 Telefax: 02621-306-5950 E-Mail: info@jaensch-fahrschule.de Internet: www.jaensch-fahrschule.de</p> <p>Schulungsort(e): Koblenz, Lahnstein Lennebergstr., 55124 Mainz</p>	<p>Verkehrsseminare Naumann In der Stehle 36 b 53547 Kasbach-Ohlenberg</p> <p>Ansprechpartner/in: Stefan Naumann Telefon: 02644-4063334 Telefax: 02644-4063216 E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de Internet: www.fachschule-naumann.de</p> <p>Schulungsort(e): Bundesweit</p>
<p>Ausbildungs-Zentrum für das Verkehrsgewerbe Brandach 53 86893 Lechbruck</p> <p>Ansprechpartner/in: Ulrich Hampel Telefon: 08862-2133399 Telefax: 08862-2133479 E-Mail: info@azv-info.de Internet: www.azv-info.de</p> <p>Schulungsort(e): Fahrschule Müller, Moselring 1, 56068 Koblenz</p>	<p>Niethammer GmbH Verkehrsseminare Korfgrasse 7 53619 Rheinbreitbach</p> <p>Ansprechpartner/in: Wolfgang Niethammer Telefon: 02224-4464 Telefax: 02224-968100 E-Mail: info@verkehrsseminar.com Internet: www.verkehrsseminar.com</p> <p>Schulungsort(e): Bonn, Rheinbreitbach, Neuwied</p>	

Der hier erfolgende Hinweis auf Angebote eines Veranstalters beinhaltet keine Überprüfung oder Aussage der IHK zu der fachlichen und/oder pädagogischen Qualifikation des jeweiligen Veranstalters.

**Schulungsveranstalter
außerhalb des Bezirks der IHK Koblenz**

<p>Frank R. Bibow Verkehrsseminare Dorfstr. 27 a 26188 Edeweicht</p> <p>Ansprechpartner/in: Frank R. Bibow Telefon: 04486-938844 und 6971 Telefax: 04486-938845 E-Mail: info@verkehrsseminare.de Internet: www.verkehrsseminare.de</p> <p>Schulungsort(e): Berlin, Bremen, Köln, Mainz, Duisburg, Neuss, Oldenburg, Dortmund</p>	<p>SVG-Akademie GmbH Bullerdeich 36 20537 Hamburg</p> <p>Telefon: 0711-4019125 E-Mail: info@svg-akademie.de Internet: www.svg-akademie.de</p> <p>Schulungsort(e): Online-Schulung</p>	<p>IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH Am Justizzentrum 5 50939 Köln</p> <p>Ansprechpartner/in: Ulrich Koßmann Telefon: 0221-9415086 Telefax: 0221-9415087 E-Mail: Uli.kossmann@igs-net.de Internet: www.igs-net.de</p> <p>Schulungsort(e): Köln, Hamburg, Fernkurs</p>
<p>Christiane Helf-Marx Verkehrsverlag-HeMa e.K. Ruhehorst 37 46244 Bottrop</p> <p>Ansprechpartner/in: Julia Helf-Marx Telefon kostenlos: 0800-8080103 Telefax: 02045-4144820 Email: info@verkehrsverlag-hema.de Internet: www.verkehrsseminare-hema.de</p> <p>Schulungsort(e): Bundesweit, Online-Schulung</p>	<p>Fahrschule Becker Friedrichstr. 29 54516 Wittlich</p> <p>Ansprechpartner/in: Walter Becker Telefon: 06571-7177 E-Mail: walter.becker@t-online.de Internet: www.fahrschule-w-becker.de</p> <p>Schulungsort(e): Wittlich</p>	<p>AMS-Akademie Manfred Schlösser Am Eifeltor 1 50997 Köln</p> <p>Ansprechpartner/in: Manfred Schlösser Mobil: 0179-5140540 E-Mail: info@ams-akademie.de Internet: www.ams-akademie.de</p> <p>Schulungsort(e): Dennewartstr. 25 – 27, 52068 Aachen Am Eifeltor 1, 50997 Köln</p>
<p>Dippel & Herold Verkehrsschule Sophienstr. 1 34117 Kassel</p> <p>Ansprechpartner/in: Volker Herold Telefon: 0561-8207472 Telefax: 0561-5297879 E-Mail: info@verkehrsschule-kassel.de Internet: www.verkehrsschule-kassel.de</p> <p>Schulungsort(e): Kassel-Industriegebiet Waldau, Lohfelden bei Kassel</p>	<p>AVB – Seminare GmbH & Co. KG Bohlenstr. 64 32312 Lübbecke</p> <p>Ansprechpartner/in: Bianca Biebusch Telefon: 05741-9099250 E-Mail: info@avb-seminare.de Internet: www.avb-seminare.de</p> <p>Schulungsort(e): Bundesweit</p> <p>Digitales Lerncenter: www.avb-lerncenter.de</p>	<p>Kraatz Consulting GmbH Georg-Schumann-Str. 151 04155 Leipzig</p> <p>Ansprechpartner/in: Enrico Kraatz Telefon: 0341/ 241 395 73 Telefax: 0341/ 241 395 74 Email: office@arbeitsschutzexperten.com Internet: www.arbeitsschutzexperten.com</p> <p>Schulungsort(e): Bundesweit, Online-Schulung</p>

Wir weisen darauf hin, dass die obige Aufstellung der Schulungsveranstalter außerhalb des Bezirks der IHK Koblenz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Der hier erfolgende Hinweis auf Angebote eines Veranstalters beinhaltet keine Überprüfung oder Aussage der IHK zu der fachlichen und/oder pädagogischen Qualifikation des jeweiligen Veranstalters.